



Modell zeitlich begrenzter Fallverantwortung und Assistenz

Zielgruppe:

Personen; für die eine Rechtliche Betreuung angeregt wurde. Diese sind aktuell aufgrund ihrer Erkrankung oder Behinderung nicht in der Lage, ihre Angelegenheiten umfassend selbständig zu regeln. Ihre Problemlagen und Ressourcen lassen aber zu, dass bei Gewährung und Vermittlung entsprechender anderer Hilfen eine Rechtliche Betreuung nicht eingeleitet werden muss.

Dieses betrifft u.a.

- ältere Menschen, im eigenen Haushalt oder allein lebend
- Menschen mit einer Minderbegabung oder mäßig gradigen geistigen Behinderung
- junge Volljährige mit Überforderungssyndromen
- Menschen mit psychischen Erkrankungen

denkbar sind auch:

- laufende Betreuungsfälle ohne wesentliche Rechtsgeschäfte
- überforderte Bevollmächtigte
- sich kümmernde Familienangehörige, die als rechtliche Betreuer in Frage kämen, sich in der aktuellen Krisensituation aber überfordert fühlen.

Ziele:

- Stabilisierung und Stärkung von Selbsthilfepotentiale
- Verhinderung unnötiger Eingriffe in die rechtliche Autonomie von Bürgern
- Sicherung des Erforderlichkeitsgrundsatzes im Betreuungsrecht

Rechtsgrundlage:

§ 1896 BGB; § 8 BtBG

Reichweite:

Clearing-System; Vermittlung in andere Hilfen bzw. Klärung einer akuten Problemlage innerhalb eines überschaubaren Zeitrahmens

Voraussetzung:

Freiwilligkeit; Kooperationsfähig- und -willigkeit des betroffenen Menschen; alles, was zu regeln ist, kann mit dem Betroffenen besprochen werden; eigene Entscheidungsfähigkeit des Betroffenen

Aufgaben:

- Klärung der aktuellen Situation und Problemlage
- Beratung, Anleitung, Begleitung
- Einleitung und Vermittlung notwendiger Hilfen zur Überwindung von aktuellen Krisensituationen
- Stabilisierung der Lebenssituation durch Assistenzleistungen
- Fallmanagement (beteiligen, planen, einsetzen, vermitteln, koordinieren, kontrollieren, evaluieren)

Zeitvolumen:

z.B. 12 Stunden pro Klient innerhalb 3 Monate mit Verlängerung bis zu 6 Monate

Finanzierung:

Stundensatz 55 € bis ggfs. 65 € (Stundensatz in anderen Bereichen der Sozialen Arbeit – als Verhandlungsbasis)

Zu Beteiligende:

- Betroffenen
- Betreuungsbehörde (Zugang; Koordination)
- Betreuungsgericht (abschließende Entscheidung)
- Einrichtungen und Beratungsstellen nach Bedarf

Erfahrungen:

KSD Hamm „Komplementäre Hilfe zur Vermeidung der Einrichtung oder zur Verkürzung Rechtlicher Betreuungen nach dem Betreuungsgesetz“

SkF Unna „Projekt BeMa“